

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

— Drucksachen 18/9985, 18/10351, 18/10444 Nr. 1.9, 18/10521 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz, Eckhardt Rehberg, Ewald Schurer und Dr. Gesine Lötzsch

Der Gesetzentwurf dient maßgeblich der Umsetzung der gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Neuermittlung der Bedarfssätze nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und regelt zudem die Bedarfsstufen im AsylbLG in Anlehnung an die Vorgaben im Entwurf des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG-E) neu.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Herausnahme der Verbrauchsausgaben der Abteilung 4 aus dem Leistungssatz für den notwendigen Bedarf hat keine finanziellen Auswirkungen, da lediglich eine Geldleistung durch eine Sachleistung von gleichem Wert ersetzt wird.

Durch die Neuermittlungen der pauschalierten Bedarfe auf der Grundlage der neuen EVS 2013 ergeben sich bei Ländern und Kommunen nach vorläufigen Schätzungen Mehrausgaben bei den Leistungen nach dem AsylbLG, die vollständig auf Länder und Kommunen entfallen.

Analogleistungsempfänger	(§ 2 AsylbLG)	rund 22 Mio. Euro,
Grundleistungsempfänger	(§ 3 AsylbLG)	bis zu rund 50 Mio. Euro.

Durch die Schaffung einer gesonderten Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsrechtigte in Sammelunterkünften ergeben sich jedoch zugleich nach vorläufigen Schätzungen Minderausgaben, die ebenfalls vollständig auf Länder und Kommunen entfallen. Eine Modellrechnung hat ergeben, dass die Änderungen in § 3 AsylbLG bei Ländern und Kommunen für das Jahr 2016 insgesamt zu folgenden geschätzten Einsparungen für Länder und Kommunen führen werden:

Analogleistungsempfänger	(§ 2 AsylbLG)	rund 20 Mio. Euro
Grundleistungsempfänger	(§ 3 AsylbLG)	bis zu rund 30 Mio. Euro.

Bei den genannten Beträgen für die Grundleistungsempfänger handelt es sich um eine maximale Wirkung, die jedoch geringer ausfallen wird, da ein Teil der Leistungen als Sachleistungen gewährt wird, und dieses Gesetz bei den Kosten der Sachleistungen keine Auswirkungen hat. Entsprechende aktuelle Daten liegen nicht vor.

Die Änderung beim Rechtskreiswechsel für Personen, die als subsidiär Schutzrechtigte anerkannt werden, führt beim Bund zu Mehrausgaben in einer Größenordnung von 750.000 Euro je Jahr; die Länder werden im entsprechenden Umfang entlastet.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da keine Unternehmen betreffende Informationspflichten eingeführt und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Anpassung der Regelbedarfssystematik an das SGB XII entsteht für die Länder und Kommunen ein geringfügiger einmaliger Umstellungsbedarf, um Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften der neuen Regelbedarfsstufe 2 zuzuordnen. Hierdurch entsteht ein einmaliger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Bei der Angleichung des Rechtskreiswechsels von anerkannten Flüchtlingen an den Rechtskreiswechsel für Asylrechtigte entsteht für die Länder und Kommunen ein geringfügiger einmaliger Umstellungsbedarf. Langfristig sinkt der Erfüllungsaufwand aufgrund der mit der Rechtsangleichung verbundenen Rechtsvereinfachung.

Die Regelung, wonach die Bedarfe an Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung zukünftig gesondert gewährt werden, hat keinen Einfluss auf den Erfüllungsaufwand, da es im Ermessen der Leistungsbehörden liegt, ob sie hierfür Geld- oder Sachleistungen erbringen.

Den Trägern der Leistungen nach dem AsylbLG entsteht durch die Änderungen der Formulierungshilfe, die das Kontenabrufverfahren betreffen, ein geringfügiger einmaliger Mehraufwand.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 30. November 2016

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Lötzsch
Vorsitzende und
Berichterstatterin

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Ewald Schurer
Berichterstatter

